

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (64) Entgeltordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren vom 27.06.2018
- (65) Honorarordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren vom 27.06.2018
- (66) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (67) Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Düren für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Düren und den Strafkammern des Landgerichtes Aachen
- (68) 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 04.06.2018

(64)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Entgeltordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren vom 27.6.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Düren am 16.05.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düren bietet
 - a) Gästeführungen für Einzelteilnehmer (Öffentliche Gästeführungen) und
 - b) Gästeführungen für Gruppen (Gruppenführungen) an.
- (2) Es werden allgemeine Gästeführungen sowie thematische Gästeführungen angeboten. Hierfür bedient sich die Stadt Düren von der Volkshochschule Rur-Eifel ausgebildeter und geprüfter selbstständig tätiger Gästeführer und Gästeführerinnen.

- (3) Die Gästeführungen werden in der Regel zu Fuß durchgeführt und dauern durchschnittlich 1,5 Stunden. Auf Wunsch können bei Gruppenführungen kürzere Programme vereinbart werden, allerdings gilt hier die gleiche Entgelthöhe.

§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt Düren erhebt für die Teilnahme an Gästeführungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer an einer Gästeführung teilnimmt. Bei Gruppenführungen haften mehrere Zahlungspflichtige gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Erwerb eines Tickets (Teilnahmekarte) für eine öffentliche Gästeführung bzw. mit der Buchung der Gruppenführung.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets, der Buchung der Gästeführung, spätestens aber zu Beginn der Gästeführung fällig.
- (5) Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Teilnahme kann die Stadt Düren zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Teilnahme entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Teilnahme bzw. für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Gästeführungen und Reiseleitungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Der Erwerb eines Einzeltickets berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer öffentlichen Gästeführung.
- (3) Die Buchung einer Gruppenführung berechtigt die Gruppenmitglieder zur Teilnahme an der gebuchten Gruppenführung.
- (4) Für den Erwerb eines Einzeltickets für öffentliche Gästeführungen sind folgende Entgelte zu entrichten:
 - Erwachsene: 6 €
 - Kinder (bis 12 Jahre): 3 €
- (5) Für die Teilnahme (Buchung) einer Gruppenführung sind folgende Entgelte zu entrichten:
 - Für eine Gruppe von bis zu 25 Personen: 75 €
- (6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Stadt Düren ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.
- (7) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 4 Beauftragung der Gästeführer

Die Beauftragung der selbstständig tätigen Gästeführer und Gästeführerinnen erfolgt durch die Stadt Düren

- für die öffentlichen Gästeführungen nach Vorlage eines thematischen Konzepts und konkreten Terminvorschlägen jeweils für das folgende Halbjahr (beginnend am 01.01. bzw. 01.07.)
- für die Gruppenführungen nach individueller Anfrage der Gästeführer bzgl. terminlicher Verfügbarkeit und fachlicher Eignung.

Einzelheiten und interne Zuständigkeiten regelt der Bürgermeister durch Organisationsverfügung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 27.6.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(65)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Honorarordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren vom 27.6.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Düren am 16.05.2018 folgende Honorarordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Mit einem Honorar werden Arbeitsleistungen von freiberuflich Tätigen vergütet. Art und Umfang der Arbeit sowie die Höhe des Honorars werden in einem Honorarvertrag festgeschrieben. Im Gegensatz zum Lohn und Gehalt werden vom Honorar keine Steuern oder Sozialabgaben direkt abgezogen. Diese muss der

Honorarempfänger selbständig an die entsprechenden Stellen abführen.

Üblicherweise machen die Gästeführer von der Kleinunternehmerregelung nach §19 UstG Gebrauch, so dass nur der Nettobetrag des Honorars zu zahlen ist.

Sofern diese Regelung aufgrund der Schwellenwertüberschreitung nicht zum Tragen kommt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer dem Honorarbetrag hinzuzurechnen.

§ 2 Honorartätigkeit

Gegenstand der Honorartätigkeit sind die unter § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung für Gästeführungen in der Stadt Düren vom 27.6.2018 beschriebenen Gästeführungen.

Die Gästeführer sind im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Stadt Düren schließt mit jeder einzelnen Gästeführerin und jedem einzelnen Gästeführer einen entsprechenden Honorarvertrag.

§ 3 Honorare

Die nebenberuflich tätigen Gästeführer erhalten für die Durchführung von Gästeführungen in der Stadt Düren Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

Die Honorare beziehen sich jeweils auf einen Einsatz, d.h. eine öffentliche Gästeführung oder Gruppenführung. Alle Honorare sind nachfolgend als Nettobeträge angegeben.

- a) Grundhonorar
Das Grundhonorar beträgt Euro 20,00 pro Stunde.
Abgerechnet wird in Einheiten von 30 Minuten. Eine zusätzliche Einheit kann abgerechnet werden, wenn mehr als 10 Minuten davon in Anspruch genommen worden sind.
- b) Fremdsprachenzuschlag
Für die Tätigkeit in einer oder mehreren Fremdsprachen wird ein Zuschlag von Euro 14,00 pro Einsatz gezahlt.
Ein Fremdsprachenzuschlag für einen Einsatz wird nur gezahlt, wenn dieser vorher ausdrücklich vereinbart worden ist und der Einsatz ausschließlich in einer oder mehreren Fremdsprachen abgewickelt wird.
- c) Wegegeld
Für jeden Einsatz wird ein Wegegeld in Höhe von Euro 14,00 gezahlt.
- d) Ausfallhonorar

Wird der Einsatz einer Gästeführerin bzw. eines Gästeführers weniger als 24 Stunden vor dem Termin storniert oder ist die Stadtführerin bzw. der Stadtführer einsatzbereit zur Stelle und fällt der vorgesehene Einsatz aus, wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines halben Stundensatzes (Euro 10,00) zuzüglich des Wegegeldes (Euro 14,00) (gleich gesamt Euro 24,00) gezahlt.

- e) Spätzuschlag
Für Einsätze, die ab 19:00 Uhr beginnen, wird ein Zuschlag von Euro 10,00 gezahlt.
- f) Aufwandspauschale
Die Gästeführer können einmal jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von Euro 50,00 zum Zwecke der „Haftpflichtversicherung für Gästeführer“ berechnen.

§ 4 Abrechnung

Die Gästeführerin bzw. der Gästeführer erhält sein Honorar ohne Abzüge. Er ist für alle Abgaben, insbesondere die Einkommensteuer und evtl. Versicherungen, allein verantwortlich. Optiert die Gästeführerin/der Gästeführer für die Umsatzsteuer, wird auf die vereinbarten Honorare die jeweils gültige Umsatzsteuer gezahlt.

Die Gästeführerin bzw. der Gästeführer stellt der Stadt Düren die Honorare regelmäßig, spätestens zum Ablauf des Monats, in dem die Führungen stattgefunden haben, in Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Regelungen bzgl. Gästeführungen entsprechend der vom Rat der Stadt Düren am 15.06.2011 beschlossenen Honorarordnung für die VHS Rur-Eifel treten gleichzeitig außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 27.6.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(66)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.E 280

Düren, 26.06.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 26.06.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(67)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Düren für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichtes des Amts- gerichtes Düren und den Strafkammern des Landgerichtes Aachen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 14.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Düren gefasst.

Die Listen liegen gemäß §35 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.07.2018 bis 12.07.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Stadt Düren
Amt für Kinder, Jugendliche und Familie
Geschäftsstelle / Eingangsbüro im Erdgeschoss
City-Karee
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß §37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (an oben angegebenen Ort) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §32 bis §34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 21.06.2018

gez. Paul Larue
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Düren

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

I.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 04.06.2018

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 1

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 07.04.2009, 02.03.2011 und 05.06.2012 wird wie folgt geändert:

Düren, 04.06.2018

gez. Paul Larue

§ 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bis zum 31.07.2018 wird durch die Stadt Düren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

(Paul Larue)
Bürgermeister

§ 4 Satz 13 wird hinzugefügt:

„Die endgültige Festsetzung des Beitrages erfolgt im Rahmen der jährlichen Einkommensüberprüfung im Folgejahr, letztmalig im Jahr 2019 für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2018.“

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.